

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen an die Bildungsreform in Tirol (Tiroler Bildungsreformgesetz)

I.

Allgemeines

A.

1. Bildungsreformgesetz 2017 und dessen Hauptziele, die Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung haben:

Am 17. November 2015 hat die Bundesregierung das Konzept einer umfassenden Bildungsreform beschlossen. In der Folge wurde ein Gesetzespaket erlassen, das mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 138/2017 als Bildungsreformgesetz 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. Dessen Hauptziele, soweit damit die Landesgesetzgebung betroffen ist, sind:

- die Neuordnung der Behördenorganisation (Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörden),
- der Ausbau der Schulautonomie und
- die Ermöglichung des Clusters von Schulen.

a) Zur Neuordnung der Behördenorganisation:

Der organisatorische Schwerpunkt des Bildungsreformgesetzes 2017 besteht – auf der Grundlage des neuen Art. 113 B-VG – in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst ab dem 1. Jänner 2019 die dort bestehenden Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ in den Ämtern der Landesregierungen ab. Den Bildungsdirektionen kommt die Vollziehung des gesamten Schulrechts zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling. Die Bildungsdirektionen vollziehen unter anderem auch das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundes- und Landeslehrer für öffentliche Schulen. Nicht vom verfassungsgesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen umfasst sind das Kindergarten- und Hortwesen, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sowie die Zentrallehranstalten des Bundes.

An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der Bildungsdirektor ist Bundesbediensteter und wird vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt. Der Bildungsdirektor ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Nach Art. 113 Abs. 8 B-VG kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann in diesem Fall das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht das Landesgesetz einen Präsidenten vor, so ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Der Präsident seinerseits ist in Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Bundes an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Landes an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Neben dem Präsidenten und dem Bildungsdirektor sind als weitere Leitungsorgane der Bildungsdirektion ein Leiter des zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Bildungsdirektion eingerichteten Präsidialbereichs und ein Leiter des Pädagogischen Dienstes vorgesehen.

Der Bund und die Länder haben den Bildungsdirektionen die erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Die Zuteilung hat dabei dem Umfang des jeweiligen Vollziehungsbereiches zu entsprechen. Der Bildungsdirektor übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bediensteten der Bildungsdirektion aus.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sowie der Verfahren zur Bestellung des Bildungsdirektors, des Leiters des Präsidialbereichs und des Leiters des Pädagogischen Dienstes finden sich im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (siehe Art. 7 des Bildungsreformgesetzes 2017).

b) Zum Ausbau der Schulautonomie:

Das Autonomiepaket bildet in pädagogischer, organisatorischer und struktureller Hinsicht den Kern der Bildungsreform. Es zielt darauf ab, die Handlungsspielräume an den Schulstandorten zu stärken und damit die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts zu erleichtern. Das Bildungsreformgesetz 2017 beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zum Ausbau der Schulautonomie. Für den Pflichtschulbereich sind folgende Neuerungen von besonderer Bedeutung:

aa) Schulautonome Festlegung von Klassenschülerzahlen

Die Klassenschülerzahlen sind derzeit landesgesetzlich vorgegeben. Künftig obliegt die Festlegung der Klassenschülerzahlen dem Schulleiter.

bb) Schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen und schulautonome Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Unterricht und Sport

Das Bildungsreformgesetz 2017 nimmt diesen Bereich der Unterrichtsorganisation aus dem Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers heraus und überträgt ihn vollständig in die Autonomie der Schulen. Künftig hat der Schulleiter alle erforderlichen organisationsrechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

cc) Flexibilisierung der Unterrichtszeit

Im Bereich der Unterrichtszeit sieht das Bildungsreformgesetz 2017 mehrere Änderungen vor, mit denen eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Schulen, insbesondere des Schulleiters, einhergeht. Die nachstehende Tabelle stellt die bedeutsamsten Neuerungen dar:

Derzeit bestehende Rechtslage	Künftige Rechtslage, Neuerungen
Unterrichts- und Betreuungsstunden haben, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, 50 Minuten zu dauern.	Die 50-Minuten-Stunde ist nur noch Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Der Schulleiter ist – unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Stunden – ermächtigt, Unterrichts- bzw. Betreuungseinheiten mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festzulegen.
An allgemein bildenden Pflichtschulen können in jedem Unterrichtsjahr nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklärt werden. Im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 ist diesbezüglich festgelegt, dass von den höchstens vier Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei von der Landesregierung und zwei vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden können. Die Entscheidung über die Schulfreierklärung von zwei weiteren Tagen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung.	Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist berechtigt, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklärt werden können.
An Berufsschulen können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklärt werden. Im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 ist diesbezüglich festgelegt, dass die betreffenden Tage von der Landesregierung für schulfrei erklärt werden können.	Der Schulgemeinschaftsausschuss ist berechtigt, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklärt werden können.
An allgemein bildenden Pflichtschulen kann der Samstag aufgrund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 ermächtigt das Schulforum	Der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.

bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss, die Samstage zu Schultagen zu erklären.	
An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Samstag für schulfrei erklärt werden. Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 ermächtigt die Landesregierung, die Samstage für schulfrei zu erklären wenn sich der Schulgemeinschaftsausschuss dafür ausspricht und wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.	Der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären.
An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten. Ein vorzeitiges Ende der Unterrichts und Lernzeiten kann nicht vorgesehen werden.	An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr stattfinden. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter getroffen werden. Nach dem Ende der Unterrichts- bzw. Lernzeiten ist den Schülern die Nichtteilnahme am weiteren Betreuungsangebot gestattet, sofern die Erziehungsberechtigten ein Ende der Tagesbetreuung ab 14.00 Uhr wünschen.

c) Zur Bildung von Schulclustern:

77 % aller Pflichtschulen und 16 % aller Bundesschulen haben weniger als 200 Schüler. Kleine Schulen haben weniger Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, bis zu acht Schulen in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammenzuschließen. Im Pflichtschulsektor können sowohl ausschließlich aus einem Verbund von allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen bestehende Schulcluster als auch Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen eingerichtet werden. Der mit der Clusterbildung geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung. Die Gründung von Schulclustern sollte idealerweise in einem Prozess erfolgen, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrer, Elternvertreter usw.) gemeinsam gestaltet wird. Die Bildung von Schulclustern obliegt ab dem 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion.

2. Weitere Neuerungen des Bildungsreformgesetzes 2017, die zwar keine Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung haben, dennoch für den Pflichtschulsektor von Bedeutung sind:

- Einrichtung von Modellregionen,
- Autonome Auswahl der Lehrkräfte durch den Schulleiter,
- Weiterentwicklung und Objektivierung der Verfahren zur Besetzung von Leitungsfunktionen durch Vorgabe einheitlicher Auswahlkriterien und eines einheitlichen Besetzungsverfahrens,
- Weiterentwicklung der Schulpartnerschaft, vor allem durch Einrichtung eines ständigen Beirats der Bildungsdirektion als schulpartnerschaftliche Nachfolgeinstitution der abgeschafften Kollegien in den Landesschulräten,
- Erweiterung der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Schülern,
- Regelung der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen,
- Verankerung des Rechts der Erziehungsberechtigten, für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht alternativ zum Geburtsdatum den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin als maßgebliches Anknüpfungskriterium zu bestimmen,

- Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

3. Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind somit im Wesentlichen folgende Änderungen:

a) in den Art. 1 (Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991) und 2 (Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994):

aa) Änderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsreformgesetz 2017:

- Berücksichtigung der durch Artikel 113 B-VG vorgesehenen Neuordnung der Behördenorganisation (Übergang der Vollziehungszuständigkeiten der Landesregierung in den Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens auf die Bildungsdirektion),
- Aufhebung der Bestimmungen über die Mitwirkung des Landesschulrates bzw. Ersetzen des Landesschulrates durch die Bildungsdirektion,
- Ermöglichung des Clusters von Schulen,
- Aufhebung landesgesetzlicher Bestimmungen, die von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht abgelöst werden, insbesondere betreffend die Klassenschülerzahlen, die Eröffnungs- und Teilungszahlen und diverse Regelungen zur Unterrichtszeit,
- Anpassung der Bestimmungen über den Aufbau der Schulen,
- Anpassung der Bestimmungen über die Zuständigkeiten,
- Ermöglichung der Beistellung von Verwaltungspersonal zur administrativen Unterstützung der Leiter von Schulclustern,
- Ermöglichung der Führung von Schulkonten,
- Übertragung der Gewährung von Beiträgen des Landes für Sonderschulen, von Zuschüssen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung und von Beihilfen des Landes zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern auf die Bildungsdirektion.

bb) Sonstige Änderungen, die sich neben redaktionellen Verbesserungen aufgrund der praktischen Erfahrungen beim Vollzug als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben:

- Übertragung der Kompetenz zur Klassenbildung an Volksschulen und Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, zur Gänze an den Schulleiter und damit Stärkung der Schulleiterbefugnisse,
- Einschränkung der Verpflichtung der sprengelfremden Schulerhalter zur Aufnahme von Schülern zwecks Besuches einer Sprachstartgruppe oder eines Sprachförderkurses auf den Fall, dass die Aufnahme von den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten angestrebt wird,
- Regelung der Schulbezeichnungen in einer einzigen Bestimmung,
- Verleihung des Rechts an öffentliche Pflichtschulen, bestimmte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen (Teilrechtsfähigkeit),
- Erleichterung der Organisation von therapeutischen und funktionellen Übungen,
- Vereinfachung des Verfahrens zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule; Gestaltung als Anzeigeverfahren,
- Fassung des Begriffes „zumutbarer Schulweg“ in allgemeinerer Form,
- Aufnahme einer zentralen Verweisungsbestimmung auf andere Normen,
- bei den Heimkostenbeiträgen nach dem Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 Bedachtnahme auf den im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Kostenersatz durch den Lehrherrn.

b) im Art. 3 (Änderung des Tiroler Lehrer-Diensthöheitsgesetzes 2014):

aa) Änderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsreformgesetz 2017:

- Berücksichtigung der durch Artikel 113 B-VG vorgesehenen Neuordnung der Behördenorganisation; Übergang der Vollziehungszuständigkeiten der Landesregierung in den Angelegenheiten der Diensthöheit der Lehrer für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen auf die Bildungsdirektion und Aufhebung der Bestimmungen über die Mitwirkung des Landesschulrates,
- Übertragung der Ausübung der Diensthöheit über die Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auf die Bildungsdirektion; jedoch keine Übertragung der Führung des Dienstpostenplans in diesem Bereich,
- betreffend Schulcluster Besorgung der Angelegenheiten, die dem Schulleiter übertragen sind, durch den Leiter des Schulclusters,

- Regelung der Vertretung des für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten an der Ausübung des Dienstes verhinderten Leiters eines Schulclusters,
- Enden der Funktion allenfalls im Amt befindlicher Stellvertreter mit der Errichtung eines Schulclusters,
- in der Bestimmung über die Erstellung von Berichten über Leiter Berücksichtigung der Leiter eines Schulclusters und der Bereichsleiter,
- Anpassung der Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission sowie über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Erst-Helfer im Hinblick auf die eintretenden Änderungen in der Behördenzuständigkeit.

bb) Sonstige Änderungen neben der Anpassung von Zitaten, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen beim Vollzug als zweckmäßig erwiesen haben:

- Ermöglichung der Herbeiführung bestimmter Beschlüsse der Senate der Disziplinarkommission im Umlaufweg.

c) in den Art. 4 (Änderung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998), 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998), 6 (Änderung des Landesbedienstetengesetzes), 7 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970), 8 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012), 9 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970), 10 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes), 11 (Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes) und 12 (Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes):

Anpassung von Bestimmungen daran, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Landesschulräte aufgelöst werden und somit spätestens mit diesem Zeitpunkt die Funktionen des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, allenfalls bestellter Vizepräsidenten des Landesschulrates und des Fachinspektors für Musikerziehung beim Landesschulrat für Tirol enden.

d) im Art. 13 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012):

Bedachtnahme darauf, dass seit 1. August 2014 die Bezirksschulräte aufgelöst sind und Festlegung einer Meldepflicht an die Bildungsdirektion.

B.

1. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus:

- a) Art. 15 B-VG, soweit sich im Folgenden nicht eine anderweitige Zuständigkeit ergibt;
- b) Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B-VG hinsichtlich jener Bestimmungen, in denen die Landesgesetzgebung durch Bundesgesetz ermächtigt wird, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;
- c) Art. 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG hinsichtlich der äußeren Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
- d) Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze;
- e) Art. 14a Abs. 1 und 3 lit. b B-VG hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;
- f) Art. 17 B-VG hinsichtlich Selbstbindungsregelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes;
- g) Art. 21 Abs. 1 B-VG hinsichtlich des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

2. a) Aus dem mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretenden Art. 113 Abs. 1, 2 und 4 B-VG ergibt sich, dass die Vollziehung in Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a und b B-VG (derzeit Art. 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG) der Bildungsdirektion obliegt.

b) Nach Art. 113 Abs. 4 B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden. Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang

mit den in Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten stehen. Von dieser Bestimmung wird im vorliegenden Entwurf in folgenden Angelegenheiten insofern Gebrauch gemacht, als

- im Art. 1 bei den Zuschüssen des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung die Richtlinien von der Bildungsdirektion zu erlassen sind und die Gewährung dieser Zuschüsse im Weg der Bildungsdirektion zu erfolgen hat. Ebenso hat die Gewährung der Beiträge des Landes zu den Sonderschulen, und der Beihilfen zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern im Weg der Bildungsdirektion zu erfolgen;
- im Art. 3 auch die Ausübung der Diensthöhe über die Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen der Bildungsdirektion obliegen soll. Diese umfasst auch die Bestellung der erforderlichen Sicherheitsvertrauenspersonen und der Erst-Helfer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die Führung des Dienstpostenplans für die Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen nicht an die Bildungsdirektion übertragen wird, weil es sich dabei nicht um eine diensthöhe Aufgabe handelt. Weiters ist dort die Entsendung von Mitgliedern in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission, die derzeit durch den Landesschulrat erfolgt, durch die Bildungsdirektion vorgesehen;
- im Art. 12 vorgesehen ist, dass dem Musikschulbeirat anstelle des Fachinspektors für Musikerziehung beim Landesschulrat für Tirol ab 1. Jänner 2019 ein auf dem Gebiet der Musikerziehung fachkundiger Vertreter der Bildungsdirektion angehören soll, der von der Bildungsdirektion vorzuschlagen ist. Außerdem ist für diesen von der Bildungsdirektion ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.

3. a) Nach Art. 113 Abs. 5 B-VG können unbeschadet der Abs. 1 und 2 Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass dem Schulleiter weiterhin und (neu) dem Leiter eines Schulclusters dienstbehördliche Kompetenzen zukommen, Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung und der Gleichbehandlung weiterhin bei den zu diesem Zweck eingerichteten Kommissionen (Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer, Disziplinarkommission für Landeslehrer, Gleichbehandlungskommission) verbleiben und auch die Bestellung sonstiger Organe im Bereich des Disziplinarrechts und der Gleichbehandlung (Disziplinaranwalt, Gleichbehandlungsbeauftragte) keine Änderung erfahren.

b) Zur Schulerhaltung wird bemerkt, dass der Bildungsdirektion verfassungsgesetzlich und damit obligatorisch nur die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulerhaltung übertragen sind. Nach dem zweiten Satz des Art. 113 Abs. 5 B-VG kann die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass die privatwirtschaftlich getätigte Schulerhaltung bei den Organen der Schulerhalter verbleibt. Diesbezüglich bleiben daher für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen die landesgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen aufrecht. Ebenso bleibt die bestehende Übertragung der gesetzlichen Schulerhaltung auf die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, wie sie im § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 vorgesehen ist, aufrecht. Es wird daher davon ausgegangen, dass die den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden als Schulerhalter obliegenden hoheitlichen Aufgaben weiterhin von diesen besorgt werden, wohingegen die dem Land als Schulerhalter obliegenden hoheitlichen Aufgaben nunmehr von der Bildungsdirektion zu besorgen sein werden. Dies betrifft etwa die bescheidmäßige Vorschreibung von Betriebs- und Investitionsbeiträgen eines Schulerhalters an die Gebietskörperschaften nach § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, die Erstattung von Investitionsbeiträgen nach § 82 leg. cit. oder die Nachzahlung von Investitionsbeiträgen nach § 83 leg. cit..

Hinsichtlich der Schulerhaltung betreffend das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen findet keine Übertragung auf die Bildungsdirektion statt.

4. Zur Frage des Erfordernisses der Zustimmung der Bundesregierung

a) im Zusammenhang mit Art. 113 Abs. 4 B-VG:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Punkt 2.b hingewiesen. Es wird vorweg davon ausgegangen, dass sämtliche unter diesem Punkt angeführte Übertragungen von Zuständigkeiten bzw. Mitwirkungsrechten auf die Bildungsdirektion, ausgenommen jene nach Art. 12 des vorliegenden Entwurfes, der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Im Art. 12 des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, dass dem Musikschulbeirat ein auf dem Gebiet der Musikerziehung fachkundiger Vertreter der Bildungsdirektion als beratendes Mitglied angehört und

dieser von der Bildungsdirektion vorzuschlagen ist. Das Nichterfordernis der Zustimmung leitet sich aus den Ausführungen des Rundschreibens des BKA-VD vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012, betreffend Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, insbesondere nach Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ab, in dessen Z 5, fünfter Spiegelstrich, der Anlage als Fall, in dem keine Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich ist, etwa das Vorschlagsrecht für ein Mitglied eines Beirates angeführt wird, da, so die dortige Argumentation, keine Verpflichtung zur Mitwirkung begründet wird. Auch hier trifft es zu, dass das Nichterstaten eines Vorschlages durch die Bildungsdirektion keine Folgen nach sich ziehen würde.

Von einer Zustimmungspflicht nach Art. 97 Abs. 2 B-VG wird hingegen bezüglich der Entsendung von Vertretern der Bildungsdirektion als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die Leistungsfeststellungskommission und in die Disziplinarkommission ausgegangen, zumal diese Kommissionen Behörden sind und daher nicht mit (bloß beratenden) Beiräten verglichen werden können, wengleich eingeräumt werden muss, dass eine Nichtentsendung in die genannten Kommissionen durch die Bildungsdirektion ebenfalls keine Folgen nach sich ziehen würde.

b) ohne Zusammenhang mit Art. 113 Abs. 4 B-VG:

Mit Art. 3 Z 3 des vorliegenden Entwurfes wird im Fall der Führung von Schulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster die Besorgung jener (diensthoheitlichen) Aufgaben auf den Leiter des Schulclusters übertragen, die nach den Bestimmungen des Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014 dem Schulleiter übertragen sind. Bei Schulclustern mit Pflichtschulen und Bundesschulen kann der Leiter auch ein Lehrer sein, der in einem Dienstverhältnis zum Bund steht. In einem solchen Fall würde die Mitwirkung eines Bundesorganes vorliegen. Nach der Z 5, achter Spiegelstrich, der Anlage des oben unter Punkt a zit. Rundschreibens des BKA-VD zählen die Mitwirkungsvorschriften gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG (Mitwirkung von Schulbehörden des Bundes in den genannten Fällen) zu den Fällen, in denen keine Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Übertragung (diensthoheitlicher) Aufgaben auf eine Bundeslehrperson der Einholung der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 nicht bedarf.

C.

1. Vorausgeschickt wird, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, die das Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 erwarten lässt, dem Bund obliegt.

2. a) Soweit das Land Aufgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion überträgt, wird auf die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Z 2 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes hingewiesen, wonach das Land den für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Sach- und Personalaufwand zu tragen hat. Da das Land schon bisher diesen Aufwand vor der Übertragung der Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu tragen hatte, ergibt sich insofern für das Land kein nennenswerter Mehraufwand.

b) Die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Leiters des Schulclusters erforderlichen Verwaltungspersonals durch den Schulerhalter jener Schule, an der die Leitung eines Schulclusters eingerichtet ist, wird bemerkt, dass die Kostenbedeckung für dieses Verwaltungspersonal aus dem Lehrer-Dienstpostenplan vorgesehen ist.

3. Die sonstigen Maßnahmen, die in keinem Zusammenhang mit der Bildungsreform stehen, lassen für keine Gebietskörperschaft nennenswerte finanzielle Auswirkungen erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 regelt die äußere Organisation der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht mehr umfassend. Die Bestimmungen über die Festlegung der Klassenschülerzahlen und ein Teil der Regelungen betreffend die Unterrichtszeit werden künftig in unmittelbar anwendbarem Bundesrecht enthalten sein. Es kann daher der bisherige Wortlaut, wonach das

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 die äußere Organisation der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen regelt, nicht mehr beibehalten werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 lit. b):

In dieser Bestimmung wird der terminologisch veraltete Begriff „Schreibkräfte“ durch den Begriff „Verwaltungspersonal“ ersetzt.

Zu den Z 3 (§ 5), 4 (§ 6 Abs. 4), 64 (87 Abs. 3), 75 (§ 102 Abs. 2), 79 (§ 107) und 94 (§ 126a):

§ 126a regelt, in welcher Fassung landesgesetzliche (Abs. 1) und bundesgesetzliche (Abs. 2) Bestimmungen, auf die im Entwurf verwiesen wird, jeweils anzuwenden sind. Dies hat den Vorteil, dass im Fall erforderlicher Zitate Anpassungen nur mehr § 126a zu ändern sein wird. Die Einfügung des § 126a bedingt eine entsprechende Anpassung der bisherigen Zitate betreffend Landes- und Bundesgesetze in den weiteren oben angeführten Bestimmungen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 5):

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass im Fall des Bestehens eines Schulclusters die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Clusterleiters erforderlichen Verwaltungspersonals, soweit es sich dabei nicht um Lehrer handelt, dem Schulerhalter jener Pflichtschule obliegt, an der die Clusterleitung eingerichtet ist. Die Kostenbedeckung für dieses Verwaltungspersonal ist aus dem Lehrerdienstpostenplan vorgesehen.

Zu den Z 6 (§ 9 Abs. 2 und 3), 7 (§ 11), 8 (§ 18), 32 (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2) und 36 (§ 50):

Die derzeit im § 11 enthaltene Bestimmung über die schulautonome Klassenbildung wird, leicht verändert, aus systematischen Gründen in den § 9 übernommen.

Des Weiteren wird die Kompetenz zur Entscheidung über die Klassenbildung an Volksschulen und Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule Unterricht erteilt wird, zur Gänze den Schulleitern überantwortet. Mit dieser Maßnahme wird einer der wesentlichsten Zielsetzungen des Bildungsreformgesetzes 2017, nämlich die Konzentration der Entscheidungen in personellen und organisatorischen Belangen bei den Schulleitern, auch im Bereich der Organisation der Volksschulen und Sonderschulen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule Unterricht erteilt wird, Rechnung getragen.

Den Schulforen, denen derzeit die autonome Klassenbildung nach § 11 obliegt, wird künftig nach § 18 Abs. 3 bzw. § 50 Abs. 3 ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung über die Klassenbildung eingeräumt.

Zu den Z 7 (§ 16), 19 (§ 29), 20 (§ 32), 25 (§ 36d), 35 (§ 48), 43 (§ 58), 45 (§ 61), 67 (6. Abschnitt des VI. Hauptstückes) und 71 (§ 99e Abs. 4 zweiter bis siebter Satz):

Die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes, die Bildung von Schülergruppen sowie die Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport werden nunmehr durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht (§§ 8a und 8b des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bildungsreformgesetzes 2017) geregelt. Aus diesem Grund müssen die zu diesen Materien ergangenen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen aufgehoben (§§ 16, 32, 36d, 48, 61, der 6. Abschnitt des VI. Hauptstückes und § 99e Abs. 4 zweiter bis siebter Satz) bzw. neu gefasst (§§ 29 und 58) werden. Die §§ 29 und 58 beschränken sich auf die Ausführung der verbliebenen Grundsatzbestimmungen der §§ 18 und 30 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes.

Zu den Z 7 (§ 17), 20 (§ 33), 25 (§ 36e), 35 (§ 49), 42 (§ 57 Abs. 1), 44 (§ 59 Abs. 2) und 45 (§ 62):

Da die Klassenschülerzahlen nunmehr durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden (siehe diesbezüglich die §§ 14, 21, 21h, 27 und 33 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017), werden die §§ 17, 33, 36e, 49 und 62 ersatzlos aufgehoben. Dies bedingt auch die Aufhebung der Wortfolge „Bedachtnahme auf die im § 49 Abs. 1, 2 und 3 jeweils festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen“ im § 57 Abs. 1 bzw. der Wortfolge „Bedachtnahme auf § 62“ im § 59 Abs. 2.

Zu den Z 8 (§ 18), 9 (§ 18 Abs. 2 lit. a), 21 (§ 34), 22 (§ 34 Abs. 2 lit. b), 26 (§ 36f), 27 (§ 36f Abs. 2 lit. b), 36 (§ 50), 37 (§ 50 Abs. 2 zweiter Satz), 46 (§ 63) und 47 (§ 63 Abs. 2 lit. b):

Der Übergang der Kompetenz zur Festlegung der Klassenschülerzahlen, Eröffnungs- und Teilungszahlen sowie der Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht in die Autonomie der Schule bedingt die Neufassung der Bestimmungen über die Zuständigkeiten.

Mit 1. Jänner 2019 erfahren diese Bestimmungen eine weitere Änderung dahingehend, dass die Anhörungsrechte des Landesschulrates entfallen (s. diesbezüglich die Z 9, 22, 27, 37 und 47) und die Vollziehungskompetenz von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übergeht.

Zu Z 10 (§§ 18 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 und 2, 36f Abs. 1 und 2, 36h Abs. 1 und 2, 37 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 6, 55 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 1 und 2, 65 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 2, 69a, 69b Abs. 2 und 6, 86b Abs. 4, 99b Abs. 1 lit. c, 99c Abs. 3, 99d Abs. 1 und 2, 99f, 99g Abs. 4, 99h Abs. 3, 101 Abs. 2, 102 Abs. 3, 105 und 115 Abs. 1 und 2):

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Vollziehung von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über, weshalb in den genannten Bestimmungen jeweils die Landesregierung durch die Bildungsdirektion ersetzt wird.

Dies betrifft vor allem die Vollziehungszuständigkeiten der Landesregierung in den Angelegenheiten der Schulorganisation, der Schulerhaltung und der Schulzeit.

Kein Kompetenzübergang findet grundsätzlich in jenen Angelegenheiten statt, in denen der Landesregierung auf Art. 15 Abs. 1 oder Art. 17 B-VG gegründete Vollziehungszuständigkeiten zukommen. Vom Kompetenzübergang unberührt bleibt somit insbesondere die im § 86 (Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst) geregelte Materie. Nach Art. 113 Abs. 4 B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen werden hingegen die Angelegenheiten der §§ 99h (Beiträge des Landes für Sonderschulen), 101 (Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung) und 102 (Beihilfe des Landes zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter Punkt I.B.2. hingewiesen.

Zu den Z 11 (§§ 19 Abs. 5, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 2) und 28 (§ 36h Abs. 2):

Die Änderung in den genannten Bestimmungen berücksichtigt nunmehr, dass für Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen zwei unterschiedliche Dienstzeitmodelle vorgesehen sind, nämlich das Lehrverpflichtungsmodell und das Jahresarbeitszeitmodell. Lehrpersonen haben entweder die Jahresnorm oder die Lehrverpflichtung zu erfüllen. Es sind daher in den genannten Bestimmungen als Maßstab für die Festlegung des Personaleinsatzes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Lehrerstunden im Umfang der Jahresnorm anzuführen.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 6):

In dieser Bestimmung wird ein Zitat berichtigt.

Zu den Z 13 (§ 21 Abs. 8), 30 (§ 37 Abs. 7), 39 (§ 52 Abs. 8), 48 (§ 65 Abs. 4) und 50 (§ 69a):

Die Bezeichnungen der Schulen werden in einem neuen 1. Abschnitt des VI. Hauptstückes, bestehend aus dem neuen § 69a, geregelt. Diese Bestimmung führt die Grundsatzbestimmung des § 130 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes aus. Sie enthält eine Ermächtigung, Schulen auch eigennamenähnlich zu bezeichnen. Im Hinblick darauf, dass § 69a für Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich die Verwendung einer auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung erlaubt, können die §§ 21 Abs. 8, 37 Abs. 7, 52 Abs. 8 und 65 Abs. 4 aufgehoben werden.

Zu den Z 14 (§ 24 Abs. 3), 31 (§ 40 Abs. 3), 40 (§ 55 Abs. 3), 49 (§ 68 Abs. 3) und 69 (§ 99c Abs. 4):

Durch die Auflösung des Landesschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt auch das in den jeweiligen Abs. 3 der genannten Bestimmungen bzw. im Abs. 4 des § 99c dem Landesschulrat eingeräumte Anhörungsrecht, weshalb die Abs. 3 der genannten Bestimmungen und das Anhörungsrecht des Landesschulrates im § 99c Abs. 4 aufgehoben werden.

Zu den Z 15 (§§ 26 Abs. 4 und 42 Abs. 4) und 65 (§ 93):

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 tritt an die Stelle des Landesschulrates die Bildungsdirektion. Die dem Landesschulrat gegenüber den Bürgermeisterinnen zustehenden Anhörungsrechte gehen auf die Bildungsdirektion über.

Zu den Z 16 (§ 27 Abs. 1), 18 (§ 28 Abs. 4), 54 (§ 72 Abs. 1), 55 (§ 73 Abs. 3), 58 (§ 76 Abs. 2) und 59 (§ 76 Abs. 4):

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Vollziehung von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über, weshalb in den genannten Bestimmungen jeweils die Landesregierung durch die Bildungsdirektion ersetzt wird. Zugleich wird jeweils das Anhörungsrecht des Landesschulrates, der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst ist, aufgehoben.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 2 lit. c):

Wie im Fall der Aufnahme in die schulische Tagesbetreuung (Abs. 2 lit. b) soll auch bei Aufnahme zwecks Besuches einer Sprachstartgruppe oder eines Sprachförderkurses eine Aufnahmepflicht des Erhalters der sprengelfremden Schule nur dann bestehen, wenn eine Aufnahme von Seiten des betreffenden Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

Zu den Z 23 (§ 36 Abs. 3) und 29 (§ 36h Abs. 3):

Da die Festsetzung von Stundenkontingenten für die Lehrerstellen nunmehr unmittelbar anwendbares Bundesrecht ist (siehe etwa § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017), sind die zit. Bestimmungen aufzuheben.

Zu Z 24 (§ 36a):

Die Regelungen des bisherigen Abs. 1 werden in zwei Absätze gegliedert und um die in der Grundsatzbestimmung des § 21d Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehene Ermächtigung, nach der entsprechend den pädagogischen oder organisatorischen Anforderungen (z. B. geringe Schülerzahl) mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden können, ergänzt. Der bisherige zweite Satz des Abs. 2 entfällt, weil die Festsetzung von Stundenkontingenten für die Lehrerstellen bzw. die Erteilung des Unterrichtes Gegenstand unmittelbar anwendbaren Bundesrechts ist.

Zu den Z 32 (§ 44 Abs. 2) und 33 (§ 44 Abs. 3):

Im Abs. 2 des § 44 ist zu berücksichtigen, dass alle Vorgaben betreffend Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen in Gruppen sowie über Klassenschülerhöchstzahlen entfallen. Es ist Aufgabe des Schulleiters, diesbezüglich nähere Festlegungen zu treffen. § 44 Abs. 2 ordnet daher nur noch ganz allgemein an, dass die Bestimmungen über den Aufbau der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule und der Polytechnischen Schule insoweit anzuwenden sind, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt. Der zweite Satz des derzeit geltenden § 44 Abs. 2 entfällt, da die für die Klassenbildung an Sonderschulen mit volksschullehrplanmäßigem Unterricht sinngemäß geltenden Bestimmungen des § 11 über die Klassenbildung an Volksschulen in den nach § 44 ohnehin anzuwendenden § 9 verlegt werden. Die für die Klassenbildung an solchen Sonderschulen maßgeblichen Zuständigkeitsregelungen sind im § 50 (Z 36) enthalten.

Der derzeit geltende Abs. 3 des § 44 wird, leicht modifiziert, aus systematischen Gründen als Abs. 5 in den § 45 übernommen. Der Abs. 3 des § 44 wird daher aufgehoben (Z 33).

Zu Z 34 (§ 45):

Derzeit hängt die Organisationsform, in der eine Sonderschule (eigene Sonderschule bzw. Sonderschulklasse) zu führen ist, vom Vorliegen bestimmter Klassenschülermindestzahlen ab. Da die Klassenschülerzahlen künftig von den Schulleitern festzulegen sind, können Klassenschülermindestzahlen nicht mehr für die Bestimmung der Organisationsform ausschlaggebend sein. Über die im Einzelfall angemessene Organisationsform wird künftig nach Maßgabe der vorhandenen Stellenplanmittel und insbesondere unter Bedachtnahme auf die an den jeweiligen Sonderschulstandorten vorliegenden besonderen Umstände zu befinden sein.

Im Übrigen entspricht § 45 im Wesentlichen bereits dem derzeit geltenden § 45, wobei, wie oben zu Z 33 erwähnt, der bisherige § 44 Abs. 3 als neuer Abs. 5 in den § 45 aufgenommen wird.

Zu Z 38 (§ 52 Abs. 7):

In dieser Bestimmung wird ein Zitat berichtigt.

Zu Z 41 (§ 56 Abs. 3):

Die Festlegung der Voraussetzungen für den freiwilligen Weiterbesuch von Sonderschulen wird bundesgesetzlich geregelt (siehe § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes des Bundes), weshalb der Abs. 3 aufzuheben ist.

Zu den Z 50 (§§ 69b und 69c), 51 (§ 69b Abs. 5) und 62 (§ 86a):

Die §§ 69b und 69c führen in einem neuen 2. Abschnitt des VI. Hauptstückes die Grundsatzbestimmungen der §§ 5a und 5b des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung der Bildungsreformgesetzes 2017 aus.

Schulcluster können als Schulcluster mit Pflichtschulen (§ 69b), die als „Pflichtschul-Cluster“ zu bezeichnen sind, und als Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen (§ 69c) eingerichtet werden.

Die Pflichtschul-Cluster (§ 69b) können entweder nur aus allgemeinbildenden Pflichtschulen bzw. nur aus Berufsschulen oder aus allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen bestehen. Deren Einrichtung erfolgt nach § 69b Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2018 durch die Landesregierung und ab dem

1. Jänner 2019 durch die Bildungsdirektion (siehe diesbezüglich die Änderung des § 69b durch die Z 10 des vorliegenden Entwurfes).

§ 69b Abs. 3 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Clusterbildung. Sowohl aus pädagogischen als auch aus dienst- und besoldungsrechtlichen Erwägungen heraus soll sich ein Schulcluster in der Größenordnung von 200 bis 2.500 Schülern bewegen. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülern, mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der betroffenen Zentralausschüsse vorgesehen.

§ 69b Abs. 4 nennt die weiteren Umstände, bei deren kumulativem Vorliegen eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist. Es sind das jene Bedingungen, bei deren Vorliegen ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden kann als eine einzelne Schule. Zu lit. c wird bemerkt, dass das tendenzielle und merkliche Abnehmen der Schülerzahlen keine Kontinuität oder Gleichmäßigkeit in der Abnahme der Schülerzahlen verlangt, sondern vielmehr das deutlich mögliche Erkennen einer Tendenz, das eine prognostische Komponente enthält.

§ 69b Abs. 5 ermöglicht die Bildung von Schulclustern auch dann, wenn die Bedingungen für eine Clusterbildung nach Abs. 4 nicht vorliegen, die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen und die beteiligten Schulerhalter jedoch der Clusterbildung zustimmen und der vorzulegende Organisationsplan eine Clusterbildung organisatorisch und pädagogisch zweckmäßig erscheinen lässt. Sie setzt jedoch zuvor eine auf die Gründung eines Schulverbundes abzielende Initiative voraus. Initiatoren einer solchen Clusterbildung können bis zum 31. Dezember 2018 die Landesregierung und ab dem 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion von Amts wegen, ein Schulerhalter oder ein Zentralausschuss sein. Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf die Bildungsdirektion kann auch die Landesregierung Initiatorin einer Clusterbildung sein (siehe diesbezüglich die Änderung des § 69b Abs. 5 durch die Z 51).

Nach § 69b Abs. 6 ist für jeden Schulcluster ein Leiter zu bestellen. Diesem sind die für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster erforderlichen Personalressourcen (das sind die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Stunden für die Schulclusterleitung, die Bereichsleitung und für den Einsatz von Verwaltungspersonal) zur Verfügung zu stellen.

Nach § 69b Abs. 7 hat der Leiter des Schulclusters in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm zugeteilten Personalressourcen (Lehrerpersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiter) einzusetzen sind. Dem Leiter des Schulclusters obliegt auch die Bestellung der erforderlichen Bereichsleiter.

§ 69b Abs. 8 stellt klar, dass dem Leiter eines Clusters die Besorgung jener Angelegenheiten obliegt, die nach den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 bzw. bei Beteiligung einer Berufsschule im Clusterverbund die nach den Bestimmungen des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994 dem Schulleiter übertragen sind.

§ 69b Abs. 9 nimmt auf die Einrichtung eines Schulclusterbeirates Bedacht, dem neben seiner Beratungsfunktion von einem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss auch Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden können.

§ 69c eröffnet die Möglichkeit zu Bildung von Schulclustern, die aus Pflichtschulen und Bundesschulen bestehen. Derartige Cluster dürfen nur mit Zustimmung aller beteiligten Schulerhalter sowie bei Vorliegen der weiteren im § 8g des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 geregelten Voraussetzungen eingerichtet werden.

Entstehen einem Schulerhalter infolge der Clusterbildung Mehrkosten (etwa Kosten für die Bereitstellung von für die Clusterverwaltung zusätzlich benötigten Ressourcen, beispielsweise Räumlichkeiten für das administrative Unterstützungspersonal), so hat er nach § 86a gegenüber den Erhaltern der weiteren im Cluster verbundenen Schulen einen Anspruch auf Beiträge zu den Mehrkosten.

Zu den Z 52 (§ 70 Abs. 1) und 53 (§ 70 Abs. 6):

Da an Schulen nicht nur Lehrer tätig sind, sondern teilweise auch Personal wie Erzieher oder Freizeitpädagogen, wird bestimmt, dass der Schulerhalter bei der baulichen Gestaltung auch die zum Schutz des sonstigen an der Schule tätigen Personals erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat (§ 70 Abs. 1) und er befugt ist, auch für dieses Personal Wohnungen in Schulgebäuden vorzusehen (§ 70 Abs. 6).

Zu Z 56 (§ 73 Abs. 5):

In Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung ist das AVG anzuwenden. Nach § 52 Abs. 1 AVG hat die Behörde in allen Fällen, in denen ein Sachverständigenbeweis benötigt wird, die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen. Sofern dies erforderlich ist, hat die Behörde somit bereits

aufgrund des AVG einen ärztlichen und einen hochbautechnischen Sachverständigen beizuziehen. § 73 Abs. 5 kann daher entfallen.

Zu Z 57 (§ 74):

In Ausführung des § 12 Abs. 4 zweiter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 wird klargestellt, dass die allfällige Verwendung von Schulgebäuden für Betreuungsangebote in den Ferienzeiten, somit also außerhalb der Schulzeiten, jedenfalls mit der Schulwidmung vereinbar ist.

Zu den Z 60 (§ 79 Abs. 2) und 61 (§ 81 Abs. 1 erster Satz):

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Handhabung der Bestimmungen wird der Begriff des Rechnungsjahres eingeführt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Zu Z 63 (5. Abschnitt des VI. Hauptstückes; § 86b):

a) Mit dieser Ziffer wird nach § 86a ein neuer 5. Abschnitt des VI. Hauptstückes eingefügt. Dies zieht legislativ die Anpassung weiterer Abschnitte dieses Hauptstückes nach sich. Der 5. Abschnitt des VI. Hauptstückes besteht nur aus dem § 86a, der sich mit der Teilrechtsfähigkeit und den Schulkonten befasst.

b) Pflichtschulen sind unselbstständige Anstalten. Als solche sind sie nicht rechts- und handlungsfähig. Mit dem Abs. 1 des § 86a wird den Pflichtschulen ex lege eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt. Schulen können künftig daher in begrenztem Rahmen im eigenen Namen handeln. Die Teilrechtsfähigkeit beschränkt sich auf zwei Rechtsbereiche, nämlich die Entgegennahme von und die Verfügung über durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen und die Entgegennahme von und die Verfügung über näher bestimmte schulbezogene finanzielle Beiträge und Zahlungen. In diesem Zusammenhang wird den Schulen, in Ausführung des § 14 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auch das Recht eingeräumt, ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu führen.

Abs. 1 lit. a ermöglicht es analog zu § 128b des Schulorganisationsgesetzes den Schulen, bestimmte finanzielle Zuwendungen selbstständig für Zwecke der Schule zu verwenden. Da auch ein Schenkungsvertrag oder eine letztwillige Verfügung ein einseitig verpflichtendes, jedoch zweiseitiges Rechtsgeschäft darstellt, das der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung beider Parteien bedarf, ist es für Schulen aufgrund der ausdrücklichen Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die Annahme derartiger finanzieller Zuwendungen nunmehr möglich, diese Zuwendungen durch den Leiter selbst anzunehmen.

Abs. 1 lit. b und c gestattet den Schulen die Entgegennahme und Verwendung der dort genannten finanziellen Beiträge und Zahlungen. Als sonstige schulbezogene Zahlungen sind beispielsweise zulässigerweise eingehobene Beiträge, mit denen der Aufwand für die Anschaffung von für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln zu bedecken ist, oder Spendengelder, die im Rahmen von Schulsammlungen (§ 46 SchUG) eingehoben werden, zu verstehen.

Die Zuwendungen bzw. Beiträge und sonstige schulbezogene Zahlungen sind zweckgebunden zu verwenden. So ist es beispielsweise unzulässig, mit eingehobenen Spendengeldern Kosten zu bedecken, die im Zug der Durchführung einer Schulveranstaltung entstehen.

Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge und sonstigen Zahlungen und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs wird es nach § 86a Abs. 2 dem Leiter einer Schule bzw. eines Schulclusters ermöglicht, ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule. Die Zuwendungen, Beiträge und Zahlungen können auf dieses (Schul-) Konto eingezahlt werden. Die Ermächtigung zur Kontoeröffnung soll dabei ausschließlich dem Leiter zukommen. Der Leiter kann jedoch bei Bedarf für Subkonten Kontoverträge unterfertigen und Lehrer oder eine Verwaltungskraft als Zeichnungsberechtigte einsetzen oder eine Vollmacht für die Eröffnung der Subkonten ausstellen.

Abs. 3 verpflichtet den Schulleiter zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation des schulischen Zahlungsverkehrs und zur sicheren Aufbewahrung der verrechnungsrelevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Abs. 4 ermöglicht den Schulerhaltern die jederzeitige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Geldmittel und der Kontoführung.

Abs. 5 regelt, wie bei Stilllegung oder Auflassung einer Schule mit einem allenfalls vorhandenen Guthaben zu verfahren ist. Dieses ist in einem solchen Fall an den Schulerhalter zu überweisen.

Zu Z 66 (§ 94):

Die therapeutischen und funktionellen Übungen im Sinn dieser Bestimmung sind von den therapeutischen und funktionellen Übungen, die im Lehrplan der Sonderschulen vorgesehen sind, zu unterscheiden. Die hier geregelten therapeutischen und funktionellen Übungen, bei denen es sich in erster Linie um heilpädagogische (und nicht um medizinische) Maßnahmen handelt, können an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen implementiert werden. Die gegenständlichen Änderungen zielen darauf ab, die momentan bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Zielgruppe von therapeutischen und funktionellen Übungen sowie die für deren Durchführung normierten organisationsrechtlichen Vorgaben aufzuheben. Dadurch soll ein flexibler, der Heterogenität der Schüler entsprechender Einsatz dieses schulischen Betreuungsangebotes ermöglicht werden.

Zu Z 68 (§ 99b Abs. 1 lit. b):

Nach § 6 Abs. 1 lit. a Z 2 dürfen für die gegenstandsbezogene Lernzeit des Betreuungsteiles ausschließlich Lehrer eingesetzt werden. Für die individuelle Lernzeit des Betreuungsteiles ist jedoch nach § 6 Abs. 1 lit. b neben dem Einsatz von Lehrern der Einsatz von Erziehern und Erziehern für die Lernhilfe zulässig. Um dem Rechnung zu tragen wird daher im § 99b Abs. 1 lit. b als Teilvoraussetzung für die freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule auf das für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit erforderliche Personal nach § 6 Abs. 1 Bezug genommen.

Zu Z 70 (§ 99d):

Im Interesse der Verwaltungsentlastung und -vereinfachung wird das Verfahren zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung dieser Bestimmung nach dem Vorbild des § 7 des Privatschulgesetzes als Anzeigeverfahren ausgestaltet.

Zu Z 72 (§ 99g Abs. 4):

Die bisher festgelegte Frist zur Vorschreibung von Ersatzbeiträgen mit Ende des betreffenden Kalenderjahres hat sich in der Praxis als zu knapp bemessen erwiesen. Sie wird daher mit Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres neu festgelegt.

Zu Z 73 (§ 100):

Bei der Zumutbarkeit des Schulweges wird nur noch ganz allgemein darauf abgestellt, dass die Schüler die Schule unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen können. Auf welche Art und Weise die Schule innerhalb einer Stunde regelmäßig erreicht werden kann (z. B. durch Zurücklegung des Schulweges zu Fuß, im Rahmen eines Linienverkehrs oder eines bestehenden oder einrichtbaren Gelegenheitsverkehrs zur Schülerbeförderung), wird gesetzlich nicht mehr vorgegeben, sondern muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Zu Z 74 (§ 101 Abs. 3):

Wie bereits oben unter Punkt I und zu Z 10 ausgeführt, wird die Gewährung von Zuschüssen des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung auf die Bildungsdirektion übertragen. Diese Übertragung findet nicht nur im Übergang der Zuständigkeit zur Erstellung der Richtlinien von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion im Abs. 2 des § 101 ihren Ausdruck, sondern auch in der Normierung der Bildungsdirektion im neuen Abs. 3 des § 101 als jene Stelle, bei der die Zuschüsse zu beantragen sind, womit dieser auch deren Gewährung obliegt.

Zu Z 76 (§ 103):

Mit der Herausnahme der Verweisung auf § 30 im Zitat wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 77 (§ 106):

Mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle LGBl. Nr. 72/2014 wurden alle Aufgaben, die bis zum 1. Jänner 2015 im Bereich der Schulverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erfüllen waren, der Landesregierung übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen auch die Aufsichtspflichten des § 106. Da ab 1. Jänner 2019 Aufsichtsbehörde die Bildungsdirektion ist, wird diese als solche benannt.

Zu Z 78 (§ 107):

Die im Abs. 2 geregelte Anzeigepflicht des Landesschulrates an die Landesregierung hat mit 1. Jänner 2019 zu entfallen. Der Abs. 2 ist daher aufzuheben, was legislativ die Aufhebung der Absatzbezeichnung des Abs. 1 zur Folge hat.

Zu Z 80 (§ 108 Abs. 2):

Der Bereich, in dem die schulzeitlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, wird gleich umschrieben wie im § 16 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985. Er umfasst nunmehr auch Veranstaltungen,

die ähnlich geartet sind wie Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, und bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden.

Zu den Z 81 (§ 110 Abs. 4 bis 8), 82 (§ 110 Abs. 4 neu), 83 (§ 110 Abs. 6 neu), 84 (§ 110 Abs. 7 neu), 88 (§ 116 zweiter Satz) und 90 (§ 117 erster Satz):

Die Erklärung von Samstagen zu Schultagen fällt nach derzeit geltender Rechtslage in den Zuständigkeitsbereich des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses. Nach der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des § 8 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 kann künftig der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag erklären, sofern für diese Maßnahme besondere regionale Erfordernisse vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Änderung hat der bisherige Abs. 4 des § 110 zu entfallen und wird daher aufgehoben. Legistisch werden die bisherigen Abs. 5 bis 8 entsprechend vorgereicht (Z 81).

Zum bisherigen Abs. 5 des § 110, der eine umfassende Schulfreierklärung enthält, wird bemerkt, dass nach der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des § 8 Abs. 5 erster Satz des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 künftig das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss über die alleinige Kompetenz verfügt, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären. Die Landesausführungsgesetzgebung wird jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei zu erklären. Im neuen Abs. 4 des § 110 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht (Z 82) und eine entsprechende Schulfreierklärung vorgesehen.

Im neuen Abs. 6 des § 110 werden in der lit. a die Bestimmungen über die Einbringung von schulfrei erklärten Tagen an die zuvor genannten Änderungen des § 8 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 und des neuen Abs. 4 des § 110 angepasst und darauf Bedacht genommen, dass der bisherige Abs. 6 des § 110 nunmehr als Abs. 5 dieser Bestimmung bezeichnet ist (Z 83).

Die in der Z 81 genannte Änderung in der Absatzbezeichnung im § 110 bedingt eine entsprechende Anpassung der Zitate in jenen Bestimmungen, in denen auf § 110 Bezug genommen wird (Z 84, 88 und 90).

Zu Z 85 (§§ 112 und 113):

§ 112 regelt derzeit die tägliche Unterrichts- bzw. Betreuungszeit, § 113 die Unterrichtsstunden, Betreuungsstunden und Pausen. Diese Regelungen werden nunmehr durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht (§ 9 des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017) abgelöst, weshalb beide Bestimmungen aufzuheben sind.

Zu Z 86 (§ 114):

In dieser Bestimmung erfolgt durch die Aufhebung der §§ 112 und 113 (siehe oben die Z 85) lediglich eine Zitanpassung.

Zu Z 87 (§ 115):

§ 115 wird gänzlich neu erlassen. Im Vergleich zu den Abs. 1 und 2 des derzeit in Geltung stehenden § 115 erfolgen im neuen § 115 nunmehr diverse Zitanpassungen, die durch Änderungen der Absatzbezeichnungen im § 110 (siehe oben die Z 81) bzw. die Aufhebung der §§ 112 und 113 (siehe oben die Z 85) bedingt sind.

Der bisherige Abs. 3 wird in den neuen § 115 nicht mehr aufgenommen, weil die bisher in den Abs. 4 und 5 lit. a des § 110 geregelten Angelegenheiten (Erklärung von Samstagen zu Schultagen und Schulfreierklärungen von Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens) durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht (§ 8 Abs. 5 und 9 des Schulzeitgesetzes 1985) abgelöst werden.

Zu Z 89 (§ 116):

§ 116 führt die Grundsatzbestimmung des § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Da diese Grundsatzbestimmung jedoch mit dem Bildungsreformgesetz 2017 aufgehoben wird, ist auch § 116 mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 aufzuheben.

Zu Z 91 (§ 117):

Die im vierten Satz angeordnete Verständigung hat wegen der Auflösung des Landesschulrates mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 und des Überganges der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 an die Bildungsdirektion zu erfolgen.

Zu Z 92 (§ 123):

Mit der Z 63 wird der bisherige 5. Abschnitt des VI. Hauptstückes zu dessen 8. Abschnitt. Mit der Z 67 werden der bisherige 6. Abschnitt des VI. Hauptstückes aufgehoben und der bisherige 7. Abschnitt des VI. Hauptstückes zu dessen 9. Abschnitt. Es sind daher im § 123 die Abschnittsbezeichnungen des VI. Hauptstückes an die neue Zählung anzupassen.

Zu Z 93 (§ 124):

Da mit 1. Jänner 2019 die Vollziehung und damit auch das Recht zur Erlassung von Verordnungen von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übergeht und nach Art. 113 Abs. 10 B-VG die näheren Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion durch Bundesgesetz getroffen werden (siehe diesbezüglich § 34 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes), ist § 124, der sich mit der Kundmachung von Verordnungen befasst, in entsprechend adaptierter Form neu zu erlassen. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich nur mehr auf Verordnungen des Schulleiters (bei Schulclustern des Schulclusterleiters; diesbezüglich wird auf § 69b Abs. 8 hingewiesen) sowie des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.

Zu Art. 2 (Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 regelt die äußere Organisation der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) nicht mehr umfassend. Die Festlegung der Klassenschülerzahl und ein Teil der Regelungen betreffend die Unterrichtszeit werden künftig in unmittelbar anwendbarem Bundesrecht enthalten sein. Es kann daher der bisherige Wortlaut, wonach das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 die äußere Organisation der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen regelt, nicht mehr beibehalten werden.

Zu den Z 2 (§ 2 Abs. 2), 3 (§ 2 Abs. 3), 5 (§ 6) und 26 (§ 39):

In diesen Bestimmungen, mit Ausnahme des § 39, werden die terminologisch veralteten Begriffe „Schreibkräfte“ bzw. „Kanzleipersonal“ jeweils durch den Begriff „Verwaltungspersonal“ ersetzt. Da an Berufsschulen keine Heizer mehr tätig sind, entfällt der Heizer in den Aufzählungen der §§ 2 Abs. 3 und 39.

Zu den Z 4 (§ 5), 15 (§ 22 Abs. 3), 16 (§ 22 Abs. 4), 29 (§ 50 Abs. 3), 33 (§ 54 Abs. 1) und 47 (§ 76a):

§ 76a regelt, in welcher Fassung landesgesetzliche (Abs. 1) und bundesgesetzliche (Abs. 2) Bestimmungen, auf die im Entwurf verwiesen wird, jeweils anzuwenden sind. Dies hat den Vorteil, dass im Fall erforderlicher Zitate Anpassungen nur mehr § 76a zu ändern sein wird. Die Einfügung des § 76a bedingt eine entsprechende Anpassung der bisherigen Zitate betreffend Landes- und Bundesgesetze in den weiteren oben angeführten Bestimmungen.

Zu den Z 6 (Überschrift des 2. Abschnittes), 7 (§ 7 Abs. 2), 9 (§§ 10 bis 14a) und 13 (§ 18 Abs. 4 und 5):

Da die Klassenschülerzahl, die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen sowie die Führung von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes nunmehr durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden (siehe diesbezüglich die §§ 8a und 51 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017), werden die §§ 10 bis 14a ersatzlos aufgehoben. Dies bedingt die Bereinigung der Überschrift des 2. Abschnittes um das Wort „Klassenschülerzahl“ und jeweils den Entfall der Wortfolge „unter Bedachtnahme auf § 10“ in den §§ 7 Abs. 2 und 18 Abs. 4 und 5.

Zu den Z 8 (§ 8 Abs. 3 lit. b), 38 (§ 66 Abs. 5) und 40 (§ 68):

Der derzeit geltende § 68 führt § 10 Abs. 8 und 9 des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 zu unmittelbar anwendbarem Bundesrecht erklärt. Da nur mehr die Unterschreitung der Zahl der für eine Schulstufe vorgeschriebenen Unterrichtszeit ausführungsgesetzlich zu regeln ist, wird § 68 neu gefasst.

Durch diese Änderungen entfallen im § 8 Abs. 3 lit. b (Z 8) die Verweisung auf § 68 Abs. 2 und im § 66 Abs. 5 (Z 38) die Wortfolge „Bedachtnahme auf § 68 Abs. 2 und 3“.

Zu Z 10 (§ 15):

Der Übergang der Kompetenz zur Festlegung der Klassenschülerzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlen durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht in die Autonomie der Schule bedingt die Neufassung der Bestimmung über die Zuständigkeit.

Die Normierung eines Anhörungsrechtes des Landesschulrates für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesschulrates mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 erübrigt sich, weil sich das bisherige Anhörungsrecht des Landesschulrates nach § 15 Abs. 2 nur auf das Überschreiten der Klassenschülerhöchstzahl bzw. das Unterschreiten der Klassenschülermindestzahl bezogen hat und diesbezüglich bereits mit 1. September 2018 die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers entfällt.

Mit 1. Jänner 2019 geht in weiterer Folge die Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über (siehe diesbezüglich die legistische Anordnung in der Z 11).

Zu den Z 11 (§§ 15, 17 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 7, 38 Abs. 1 und 2, 52 und 71 Abs. 1 und 2) und 32 (§ 53):

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Vollziehung von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über, weshalb in den genannten Bestimmungen jeweils die Landesregierung durch die Bildungsdirektion ersetzt wird.

Dies betrifft vor allem die Vollziehungszuständigkeiten der Landesregierung in den Angelegenheiten der Schulorganisation, der Schulerhaltung und der Schulzeit.

Kein Kompetenzübergang findet in jenen Angelegenheiten statt, in denen die Landesregierung Aufgaben wahrnimmt, die dem Land Tirol als Gebietskörperschaft obliegen. Es handelt sich dabei um alle Agenden, die die Landesregierung für das Land Tirol als gesetzlicher Schul- oder Heimerhalter im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 3):

Da die Festsetzung von Stundenkontingenten für die Lehrerstellen nunmehr durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt wird (§ 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. 9 Z 8 des Bildungsreformgesetzes 2017), ist der Abs. 3 des § 17 aufzuheben.

Zu den Z 14 (§ 21 Abs. 1), 17 (§ 23 Abs. 4), 18 (§ 24 Abs. 1 und 2), 21 (§ 29 Abs. 1) und 22 (§ 30 Abs. 2)

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Vollziehung von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über, weshalb in den genannten Bestimmungen jeweils die Landesregierung durch die Bildungsdirektion ersetzt wird.

Zugleich wird jeweils das Anhörungsrecht des Landesschulrates, der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst ist, aufgehoben.

Zu den Z 19 (§ 27 Abs. 1) und 20 (§ 27 Abs. 5 lit. e):

Da an Schulen nicht nur Lehrer tätig sind, sondern auch sonstiges Personal wie etwa das Verwaltungspersonal, wird bestimmt, dass der Schulerhalter bei der baulichen Gestaltung auch die zum Schutz des sonstigen an der Schule tätigen Personals erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat (§ 27 Abs. 1) und er befugt ist, auch für dieses Personal Wohnungen in Schulgebäuden vorzusehen (§ 27 Abs. 5 lit. e).

Zu Z 23 (§ 30 Abs. 4):

In Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung ist das AVG anzuwenden. Nach § 52 Abs. 1 AVG hat die Behörde in allen Fällen, in denen ein Sachverständigenbeweis benötigt wird, die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen. Sofern dies erforderlich ist, hat die Behörde somit bereits aufgrund des AVG einen ärztlichen und einen hochbautechnischen Sachverständigen beizuziehen. § 30 Abs. 4 kann daher entfallen.

Zu Z 24 (§ 31):

In Ausführung des § 12 Abs. 4 zweiter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 wird klargestellt, dass die allfällige Verwendung von Schulgebäuden für Betreuungsangebote in den Ferienzeiten, somit also außerhalb der Schulzeiten, jedenfalls mit der Schulwidmung vereinbar ist.

Zu Z 25 (§ 33 Abs. 4):

Durch die Auflösung des Landesschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt auch das ihm in der genannten Bestimmung eingeräumte Anhörungsrecht, weshalb der Abs. 4 aufgehoben wird.

Zu Z 27 (6a. Abschnitt, § 39a):

Mit dieser Ziffer wird nach § 39 ein neuer 6a. Abschnitt eingefügt, der mit 1. Jänner 2019 als neuer 7. Abschnitt bezeichnet wird (siehe diesbezüglich die legistische Anordnung in der Z 34). Der 6a. Abschnitt

besteht nur aus § 39a, der sich mit der Teilrechtsfähigkeit und den Schulkonten befasst. § 39a verweist hinsichtlich der Teilrechtsfähigkeit und der Schulkonten auf § 86b des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, weshalb auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung oben zu Art. 1 Z 63 verwiesen wird.

Zu Z 28 (§ 49 Abs. 1):

Derzeit ist die Einhebung eines Heimkostenbeitrages nur von dem für den Schüler Unterhaltspflichtigen vorgesehen. Nach der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 154/2017, haben die Lehrberechtigten die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Der Lehrberechtigte kann einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle beantragen. Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

Mit der Aufhebung der Einschränkung der Kostenbeitragspflicht auf den für den Schüler Unterhaltspflichtigen erfolgt eine Anpassung an die Regelung im Berufsausbildungsgesetz.

Zu Z 30 (§ 51):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben zu Art. 1 Z 73 betreffend § 100 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 verwiesen.

Zu Z 31 (§ 53 Abs. 1 und 2):

Durch die Auflösung des Landesschulrates mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 erlischt auch das ihm im Abs. 2 eingeräumte Aufsichtsrecht, weshalb der Abs. 2 aufgehoben wird. Dies bedingt legislativ die Aufhebung der Absatzbezeichnung „(1)“ im § 53.

Zu Z 34 (13. Abschnitt):

Das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (Art. 7 des Bildungsreformgesetzes 2017) sieht in seinem § 20 die Einrichtung eines Ständigen Beirates der Bildungsdirektion vor. Dieser hat die Aufgabe, in den von der Bildungsdirektion auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens zu besorgenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beratend mitzuwirken. Das diesem Beirat zustehende Beratungs- und Mitwirkungsrecht umfasst u.a. alle Angelegenheiten, in denen derzeit dem Berufsschulbeirat gegenüber der Landesregierung ein Beratungsrecht zukommt. Durch die Einrichtung des Ständigen Beirates der Bildungsdirektion ist der Berufsschulbeirat nicht mehr erforderlich, weshalb der bisherige 13. Abschnitt, der den Berufsschulbeirat regelt, aufgehoben wird.

Die Aufhebung des bisherigen 13. Abschnittes wird zum Anlass genommen, die Abschnitte 6a bis 12 neu als 7. bis 13. Abschnitt zu bezeichnen.

Zu Z 35 (§ 62 Abs. 2):

Der Bereich, in dem die schulzeitlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, wird gleich umschrieben wie im § 16 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985. Er umfasst nunmehr auch Veranstaltungen, die ähnlich geartet sind wie Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden.

Zu Z 36 (§ 65 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Art. 9 Z 42 des Bildungsreformgesetzes 2017 ausgeführt.

Zu Z 37 (§ 66 Abs. 4):

Derzeit fällt es in die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung, aus den im derzeit geltenden § 66 Abs. 4 genannten Gründen eine bestimmte Anzahl an Tagen bzw. Halbtagen für schulfrei zu erklären. Nach der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des § 10 Abs. 6 erster Satz des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung des Art. 12 Z 1 und 24 des Bildungsreformgesetzes 2017 verfügt künftig der Schulgemeinschaftsausschuss über die Kompetenz, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens zwei Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären. Die Landesausführungsgesetzgebung ist nach der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs. 6 dritter Satz leg. cit. weiterhin ermächtigt, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei zu erklären. Im neuen Abs. 4 des § 66 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine entsprechende Schulfreierklärung vorgesehen.

Zu Z 39 (§ 67):

Der derzeit geltende § 67 führt die bisherige Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Mit Art. 12 Z 23 des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde § 10 Abs. 5a des

Schulzeitgesetzes 1985 neu gefasst und mittels der Verfassungsbestimmung des Art. 12 Z 1 des Bildungsreformgesetzes 2017 zu unmittelbar anwendbarem Bundesrecht erklärt. Danach kann an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen künftig der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen für schulfrei erklären. § 67 ist daher aufzuheben.

Zu Z 41 (§ 69):

Der derzeit geltende § 69 führt die bisherige Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird § 10 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 mittels der Verfassungsbestimmung des Art. 12 Z 1 zu unmittelbar anwendbarem Bundesrecht erklärt und darüber hinaus durch Art. 12 Z 25 des Bildungsreformgesetzes 2017 geändert. § 69 ist daher aufzuheben.

Zu Z 42 (§ 70):

Die Aufhebung der §§ 67 und 69 bedingt die Anpassung eines Zitats im § 70.

Zu Z 43 (§ 72):

§ 72 führt die Grundsatzbestimmung des § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Da diese Grundsatzbestimmung mit Art. 12 Z 27 des Bildungsreformgesetzes 2017 aufgehoben wird, ist auch § 72 mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 aufzuheben.

Zu Z 44 (§ 73):

Die im vierten Satz angeordnete Verständigung hat wegen der Auflösung des Landesschulrates mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 und des Überganges der Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 an die Bildungsdirektion zu erfolgen.

Zu Z 45 (§ 74):

Da mit 1. Jänner 2019 die Vollziehung und damit auch das Recht zur Erlassung von Verordnungen von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übergeht und nach Art. 113 Abs. 10 B-VG die näheren Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion durch Bundesgesetz getroffen werden (siehe diesbezüglich § 34 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes), ist § 74, der sich mit der Kundmachung von Verordnungen befasst, in entsprechend adaptierter Form neu zu erlassen. Sein Anwendungsbereich beschränkt sich nur mehr auf Verordnungen des Schulleiters (bei Schulclustern des Schulclusterleiters; diesbezüglich wird auf § 69b Abs. 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der Fassung des Art. 1 Z 50 hingewiesen) und des Schulgemeinschaftsausschusses.

Zu Z 46 (§ 75):

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde erfährt insofern eine Anpassung, als das Anhörungsrecht der Gemeinden und der Stadt Innsbruck anlässlich der Festsetzung eines Schulsprengels nicht mehr im § 24 Abs. 2 lit. b und c, sondern im § 24 Abs. 2 lit. a und b geregelt wird (siehe die Z 18) und wegen der Aufhebung des Berufsschulbeirates (siehe die Z 34) die Entsendung eines Mitgliedes der Stadt Innsbruck in diesen nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Art. 3 (Änderung des Tiroler Lehrer-Diensthoeheitsgesetzes 2014)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird die grundsätzliche Übertragung der Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrer für allgemein bildende Pflichtschulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auf die Bildungsdirektion zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich der Übertragung betreffend die Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird auch auf die Ausführungen oben unter Punkt I.B.2.b zu Art. 3 hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

§ 61d des Gehaltsgesetzes 1956 erhält mit Art. 32 Z 16 des Bildungsreformgesetzes 2017 mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2018 einen neuen Regelungsinhalt. Nach dieser Bestimmung ist der Schulleiter unmittelbar aufgrund gehaltsrechtlicher Regelungen befugt, Lehrern die Verwaltung von Kustodiaten zu übertragen, wofür diese eine Vergütung erhalten, deren Höhe im § 61d Abs. 1 leg. cit. bestimmt ist. Die lit. c des § 2 Abs. 2 ist daher aufzuheben. Die Aufhebung der lit. c bedingt eine Anpassung der Buchstabenbezeichnung im § 2 Abs. 2.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Mit dem neu angefügten Abs. 3 wird auf die mögliche Errichtung von Schulclustern Bedacht genommen und vorgesehen, dass dem Leiter eines Schulclusters die Besorgung jener Angelegenheiten übertragen ist, die nach diesem Gesetz dem Schulleiter übertragen sind. Diese Bestimmung findet nicht nur Anwendung

auf die Leiter von Pflichtschul-Clustern, sondern auch auf die Leiter von Schulclustern mit Pflichtschulen und Bundesschulen, unabhängig davon, ob Letztere in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol oder zum Bund stehen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6 und 7):

Nach § 26d Abs. 1 LDG 1984 in der Fassung des Art. 34 Z 15 des Bildungsreformgesetzes 2017 ist die Schulcluster-Leitung eine Leitungsfunktion im Sinn des § 26. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Schulcluster-Leitung die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden. Nach § 27 Abs. 1a LDG 1984 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vertretung des an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhinderten Leiters für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 LDG 1984 zu regeln. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Ermächtigung nicht nur auf die Vertretung der Leiter der im § 27 Abs. 1 LDG 1984 genannten Schulen, sondern auch auf die Vertretung der entsprechenden Cluster-Leiter bezieht, weshalb § 3 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes im Fall der Errichtung eines Schulclusters die Bestellung eines Stellvertreters des Leiters eines Schulclusters vorsieht. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich jedoch die Bestellung eines solchen Vertreters auf die Pflichtschul-Cluster.

Wie etwa nach § 26c Abs. 12 LDG 1984 in der Fassung des Art. 34 Z 15 des Bildungsreformgesetzes 2017 bzw. nach § 14a Abs. 1 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 in der Fassung des Art. 36 Z 13 des Bildungsreformgesetzes 2017 das Ende der Funktion der Leiterin oder des Leiters an den Schulen im Schulcluster mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters angeordnet ist, wird im § 3 Abs. 6 zweiter Satz bzw. im § 3 Abs. 7 ein entsprechendes Ende der Funktion eines allfälligen zum Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters im Amt befindlichen Stellvertreters an den im Schulcluster verbundenen Schulen vorgesehen. Das Ende der Funktion ist unabhängig davon, ob es sich um einen Pflichtschul-Cluster (§ 3 Abs. 6 zweiter Satz) oder um einen Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen (§ 3 Abs. 7) handelt.

Zu Z 5 (§ 4):

Durch die Auflösung des Landesschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt das im § 4 dem Landesschulrat eingeräumte Mitwirkungsrecht, weshalb § 4 aufgehoben wird.

Zu den Z 6 (§ 5) und 7 (§ 5 lit. a):

§ 5 wird neu gefasst und um die Berichterstattung über den Leiter oder Bereichsleiter eines Schulclusters ergänzt. Dem Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend bezieht sich die Berichterstattung nur auf Landeslehrer bzw. Landesvertragslehrpersonen als Leiter eines Schulclusters, nicht jedoch auf Bundeslehrer (Z 6). Da der Schulaufsichtsdienst des Landesschulrates mit 1. Jänner 2019 im Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion aufgeht, erfolgt mit der Z 7 eine entsprechende Anpassung in der neu gefassten lit. a.

Zu den Z 8 (§ 6 Abs. 2), 9 (§ 6 Abs. 3) und 10 (§ 6 Abs. 4):

Die Auflösung des Landesschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bedingt eine Anpassung in der Zusammensetzung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer und des Entsenderechtes. So sollen nach den lit. c und d des § 6 Abs. 2 anstelle von Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates und des für die Berufsschulen zuständigen Landesschulinspektors Bedienstete des Bereiches Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion als Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission entsendet werden (Z 8). Die Entsendung der genannten Mitglieder obliegt nach § 6 Abs. 3 der Bildungsdirektion (Z 9). Ebenso ist im § 6 Abs. 4 die Entsendung entsprechender Ersatzmitglieder durch die Bildungsdirektion vorgesehen (Z 10).

Aus dem Kreis der für eine Bestellung als Mitglied nach § 6 Abs. 2 lit. e in Betracht kommenden Personen wird in dieser Litera der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen herausgenommen, weil bereits nach § 6 Abs. 2 lit. h ein solcher Landeslehrer in der Leistungsfeststellungskommission vertreten ist.

Im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer durch die Bildungsdirektion wird auf die Übergangsbestimmung des Art. 14 Abs. 5 hingewiesen, nach der die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für die restliche Funktionsdauer weiter im Amt bleiben.

Zu Z 11 (§§ 8 und 9):

§ 8 lit. a sieht vor, dass mit 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion an die Stelle des Amtes der Landesregierung als Disziplinarbehörde tritt. § 9 lit. a regelt deren Zuständigkeit.

Zu den Z 12 (§10 Abs. 2), 13 (§ 10 Abs. 3) und 14 (§ 10 Abs. 4):

Die Auflösung des Landesschulrates mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bedingt eine Anpassung in der Zusammensetzung der Disziplinarkommission für Landeslehrer und des Entsendedrechtes. So soll nach den lit. b und c des § 10 Abs. 2 anstelle eines Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates und des für die Berufsschulen zuständigen Landesschulinspektors jeweils ein entsprechender Bediensteter des Bereiches Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion entsendet werden (Z 12). Die Entsendung der genannten Mitglieder obliegt nach § 10 Abs. 3 der Bildungsdirektion (Z 13). Ebenso ist im § 10 Abs. 4 die Entsendung entsprechender Ersatzmitglieder durch die Bildungsdirektion vorgesehen (Z 14).

Der Kreis der Personen, die als Mitglied nach § 10 Abs. 2 lit. d bestellt werden können, wird zukünftig gleich umschrieben wie der Kreis der Personen, die als Mitglied nach § 6 Abs. 2 lit. e in die Leistungsfeststellungskommission bestellt werden können.

Im § 10 Abs. 4 wird aus dem Kreis der Personen, die für die Bestellung als Ersatzmitglied nach § 10 Abs. 2 lit. d in Betracht kommen, der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen herausgenommen. Damit ist auch dieser Personenkreis deckungsgleich mit jenem nach § 10 Abs. 2 lit. d (Z 14).

Im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Disziplinarkommission für Landeslehrer durch die Bildungsdirektion wird auf die Übergangsbestimmung des Art. 14 Abs. 5 hingewiesen, nach der die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission für Landeslehrer für die restliche Funktionsdauer weiter im Amt bleiben.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird der Landesschulrat durch die Bildungsdirektion ersetzt und der Anwendungsbereich des Abs. 1 auch auf die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission erstreckt.

Zu Z 16 (§§ 14 Abs. 1 und 19 Abs. 2):

In den genannten Bestimmungen wird jeweils der Landesschulrat durch die Bildungsdirektion ersetzt.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3 und 4):

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ist vorgesehen, dass bestimmte Beschlüsse der Disziplinarkommission statt in Sitzungen auch im Umlaufweg herbeigeführt werden können. Dabei handelt es sich um die Entscheidung über die Aufhebung oder Verminderung der Kürzung des Monatsbezuges einer Lehrperson im Zusammenhang mit einer Suspendierung und die Entscheidung über die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in Raten.

Zu den Z 18 (§ 22 Abs. 2), 19 (§ 22 Abs. 4) und 21 (§ 33 Abs. 4):

In diesen Bestimmungen werden lediglich Zitate angepasst.

Zu Z 20 (§§ 30 Abs. 2, 31 und 32):

Mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und Ersthelfer von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über, weshalb in den genannten Bestimmungen jeweils die Landesregierung durch die Bildungsdirektion ersetzt wird.

Zu den Art. 4 (Änderung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998), 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998), 6 (Änderung des Landesbedienstetengesetzes), 7 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970), 8 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012), 9 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970), 10 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes), 11 (Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes) und 12 (Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben zu Punkt I.A.3.c verwiesen. Das Ende der Funktionen des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates sowie allenfalls bestellter Vizepräsidenten des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates von Wien erfordert in den Art. 4 bis 11 die Aufhebung jener Bestimmungen bzw. Wortfolgen, in denen auf diese Funktionen Bezug genommen wird.

Zu Art. 12 wird ergänzend bemerkt, dass der Fachinspektor für Musikerziehung beim Landesschulrat für Tirol im Musikschulbeirat durch einen auf dem Gebiet der Musikerziehung fachkundigen Vertreter der

Bildungsdirektion, der von dieser vorzuschlagen ist, ersetzt werden soll. Außerdem ist für den fachkundigen Vertreter ein Ersatzmitglied durch die Bildungsdirektion vorzuschlagen.

Zu Art. 13 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012):

Mit Wirksamkeit vom 1. August 2014 wurden die Bezirksschulräte aufgelöst und deren Agenden auf den Landesschulrat übertragen. Da im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 im § 91 Abs. 5 noch eine Meldepflicht an den Bezirksschulrat vorgesehen ist, diesbezüglich legislativ eine Anpassung unterblieben ist und der Landesschulrat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst wird, wird nunmehr mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 eine Meldepflicht an die Bildungsdirektion festgelegt.

Zu Art. 14:

Diese Bestimmung regelt in den Abs. 1 bis 4 den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes.

Abs. 5 enthält im Hinblick auf die im Art. 3 Z 9, 10, 13 und 14 vorgesehene Befugnis der Bildungsdirektion zur Entsendung von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in die Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer nach § 6 des Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014 bzw. in die Disziplinarkommission für Landeslehrer nach § 10 leg. cit. mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 eine entsprechende Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass die derzeit bestellten bzw. entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der genannten Kommissionen bis zum Ablauf der Funktionsperiode weiter im Amt bleiben. Ebenso erfolgt eine entsprechende Übergangsbestimmung bezüglich der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Erst-Helfer.

